

354
24. Juli 1942.

=====

Der kommissarische Leiter.

307/42.

An

die Preußische Generalstaatskasse Berlin
Berlin C 2.

Zu den Auszahlungsanordnungen vom 17. März 1942 für die beim Deutschen Historischen Institut in Rom beschäftigten wissenschaftlichen Angestellten.

=====

-2- Unter Bezugnahme auf die Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 - R G Bl. 1942 Teil I, Seite 403 und Pr. Bes. Bl. 1942 Seite 178/180- werden in den Anlagen zwei neu aufgestellte Auszahlungsanordnungen vom 1. Juli 1942 ab für die Angestellten Dr. Fritz Weigle und Dr. Wolfgang Hagemann übersandt. Die Gesamtbeiträge für die Angestellten Dr. Gottfried Opitz und Dr. Adam Wandruszka von Wanstetten ändern sich nach den obigen Verordnungen gegenüber den Auszahlungsanordnungen vom 17. März 1942 nicht. Dr. Weigle ist nach Mitteilung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 1. Juli 1942 ab nicht angestellten- und überterversicherungspflichtig.

Für die Angestellten Dr. Opitz, Dr. Hagemann und Dr. Wandruszka von Wanstetten sind die Beiträge zur Angestellten- und Überterversicherung- zusammen 140,- RM- weiter durch Kleben von Beitragsmarken in den grünen Versicherungskarten zu entrichten.

Der Betrag von 140,- RM zur Beschaffung der Beitragsmarken wird jeden Monat gegen Empfangsbescheinigung bei der Preußischen Generalstaatskasse abgeholt werden.

H. G. G. G.

M

J